



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird die Aufstallung zur Haltung von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, für das gesamte Gebiet des Landkreises Greiz angeordnet.
2. Alle Geflügelhalter im Landkreis Greiz, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz anzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Im Auftrag
Dr. A. Huster
Amtstierarzt

Bekämpfung der Geflügelpest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG
Festlegung eines Sperrbezirkes sowie eines Beobachtungsgebietes bei
Geflügelpest gemäß §§ 21 und 27 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. Aufgrund des am 30.01.2017 (Befund mit Probennummer 2017-B/00991) amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest wird ein **Sperrbezirk** im Umkreis von 3 km um den Ausbruchsbetrieb in Märien einschließlich der gesamten Ortsbebauung Pöllwitz, Langenwolschendorf und Niederböhmersdorf festgelegt, der folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile umfasst:
 - a) Stadtgebiet Zeulenroda mit Dr.-W.-Külz-Siedlung, Pfefferleite, Schwarzbach, Seeschlösschen, Alaunwerk, Tiergehege
 - b) Ortsteile Lichtensteinsiedlung, Karl-Liebknecht-Siedlung, Märien, Untere Haardt, Meinersdorf, Tscherlich, Obere Haardt, Grüna, Pöllwitz mit Bahnhof Pöllwitz und Pöllwitzmühle, Niederböhmersdorf
 - c) Langenwolschendorf mit Schöner Höhe
2. Weiterhin wird aufgrund des am 30.01.2017 amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest ein **Beobachtungsgebiet** im Umkreis von 10 km um den Ausbruchsbetrieb in Märien einschließlich der gesamten Ortsbebauung Stadt Auma, Schüptitz, Kauern, Lunzig, Zoghaus, Tremnitz und Hohndorf mit Steinermühle gebildet, welches folgende zusätzliche Gemeinden bzw. Gemeindeteile umfasst:
 - 2.1 Ortsteile Zeulenroda
 - a) Zadelsdorf mit Bungalowdorf
 - b) Stelzendorf
 - c) Pahren
 - d) Silberfeld
 - e) Merkendorf
 - f) Piesigitz
 - g) Dörtendorf
 - h) Triebes mit Kranich
 - i) Mehla mit Nässe
 - j) Niederböhmersdorf
 - k) Dobia
 - l) Arnsgrün mit Eubenberg und Kesselmühle
 - m) Neugrün
 - n) Büna
 - o) Wolfshain mit oberer und unterer Kalkgrube
 - p) Schönbrunn
 - q) Bernsgrün
 - r) Frotschau
 - s) Leitlitz
 - t) Weckersdorf mit Grüngut und Reißigmühle
 - u) Föhrtten mit Fritzschenmühle
 - v) Läwitz
 - w) Kleinwolschendorf
 - 2.2 Weißendorf
 - 2.3. Stadt Auma mit Ortsteilen
 - a) Zickra
 - b) Muntscha
 - c) Krölpa
 - d) Wenigenauma
 - 2.4 Wiebelsdorf mit Ortsteilen Pfersdorf und Wöhldorf
 - 2.5 Staitz mit Wärrerhof, Bermichmühle und Erzmühle
 - 2.6 Göhren-Döhlen mit den Ortsteilen Göhren und Döhlen
 - 2.7 Schüptitz mit Valentinsmühle und Schmeißermühle
 - 2.8 Hohenleuben mit Ortsteil Brückla
 - 2.9 Langenwetzendorf mit Pertelsmühle und den Ortsteilen
 - a) Kauern
 - b) Lunzig
 - c) Hain



- d) Hainsberg
- e) Neuärgernis
- f) Göttendorf
- g) Nautschau
- h) Zoghaus
- i) Erbengrün
- j) Stern
- k) Wellsdorf

- 2.10 der Greizer Ortsteil Mühlenhäuser
- 2.11 Tremnitz
- 2.12 Pansdorf
- 2.13 Hohndorf
- 2.14 Gablau
- 2.15 Leiningen

3. Der Sperrbezirk unterliegt folgenden Vorschriften:

Mit der Festlegung des Sperrbezirks haben Halter der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl

- der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - der verendeten gehaltenen Vögel
- sowie jede Änderung anzuzeigen.

Außerdem gilt für den Sperrbezirk Folgendes:

3.1 gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.

3.2 Der Tierhalter hat sicherzustellen,

- dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- dass Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- dass nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs.1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgehenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

3.3 Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten;

3.4 gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;

3.5 auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden;

3.6 Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten;

3.7 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Nr. 3.3 gilt nicht, soweit

- das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder
- das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.

Ferner gilt Nr. 3.5 nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird.

4. Das Beobachtungsgebiet unterliegt folgenden Schutzmaßnahmen:

Mit der Festlegung des Beobachtungsgebiets haben Halter der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl

- der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - verendeten gehaltenen Vögel
- sowie jede Änderung anzuzeigen.

Außerdem gilt für das Beobachtungsgebiet Folgendes:

4.1 gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden;

4.2 der Tierhalter hat sicherzustellen, dass

- a. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
- b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird

4.3 gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;

4.4 die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten;

4.5 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Die sofortige Vollziehung der zuvor getroffenen Feststellungen (Punkte 1 bis 4) wird hiermit angeordnet.

6. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

7. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Verstöße gegen die gesetzlich angeordneten Maßnahmen können Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 64 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Tiergesundheitsgesetz darstellen, welche mit Bußgeldern bis zu 30.000 € geahndet werden können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem ThürVwZVG durchzusetzen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 1 bis 4 des Tenors haben gemäß § 37 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Sperrbezirksregelung:

Ausnahmen regelt das zuständige VLÜA gemäß §§ 22 bis 25 der Geflügelpest-Verordnung.



Greiz

Beobachtungsgebietsregelung:
Ausnahmen regelt das zuständige VLÜA gemäß §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung.

Im Auftrag
Dr. Huster
Amtstierarzt

Bekämpfung der Geflügelpest

**Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG
Festlegung eines Sperrbezirkes sowie eines Beobachtungsgebietes bei
Wildvogel-Geflügelpest gemäß § 55 Geflügelpest-Verordnung**

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. Aufgrund des am 31.01.2017 amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest bei einem Wildvogel (Befund vom 31.01.2017 mit Probennummer: 2017-B/00861) wird ein **Sperrbezirk** im Umkreis von 1 km festgelegt, der die gesamte bebauten Stadt Ronneburg einschließlich „Neue Landschaft Ronneburg“, Sommerbad und den nördlich gelegenen Sportplatz umfasst.
2. Weiterhin wird aufgrund des am 31.01.2017 amtlich festgestellten Ausbruches der Geflügelpest ein **Beobachtungsgebiet** im Umkreis von 3 km gebildet, welches folgende Gemeinden bzw. Gemeindeteile umfasst:
 - a) Stadt Ronneburg mit den Ortschaften Grobsdorf und Raitzhain
 - b) Kauern
 - c) Die Außengrenze des Beobachtungsgebietes verläuft auf der Ortsgrenze Kauern in Richtung Reust durch das Wismut-Sanierungsgebiet über die Kreuzung Reust-Rußdorf-Ronneburg Richtung Paitzdorf, Richtung Stolzenberg über die A4 durch das Bahngelände Beerwalde durch das Waldgebiet „Langes Holz“, zwischen dem Ort Korbußen und dem Gewerbegebiet Korbußen über die A4 Richtung Naulitz, östlich von Tränitz durch das Gessental Richtung Kauern
3. Im Sperrbezirk werden für die Dauer von 21 Tagen folgende Maßnahmen angeordnet:
 - 3.1 Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
 - 3.2 Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
 - 3.3 Das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel ist
 - regelmäßig klinisch und,
 - soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, virologisch zu untersuchen zu lassen.
 - 3.4 Wildvögel, insbesondere Wasservögel und kranke oder verendet aufgefundenen Wildvögel sind auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.
 - 3.5 Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
 - 3.6 Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.

- 3.7 Tierische Nebenprodukte (z.B. Mist, verendete Tiere) von gehaltenen Vögeln dürfen nicht ohne Genehmigung des VLÜA aus einem Bestand verbracht werden.
- 3.8 Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- 3.9 Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
- 3.10 Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
- 3.11 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Straßen des Fernverkehrs befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 3.12 Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Punkt 4.2 entsprechend.

4. Für die Dauer von

- 4.1 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden,
- 4.2 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden. Federwild darf nicht gejagt werden.

5. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

6. Die sofortige Vollziehung der zuvor getroffenen Feststellungen (Punkte 1 bis 5) wird hiermit angeordnet.

7. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

8. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Verstöße gegen die gesetzlich angeordneten Maßnahmen können Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 64 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Tiergesundheitsgesetz darstellen, welche mit Bußgeldern bis zu 30.000 € geahndet werden können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem ThürVwZVG durchzusetzen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 1 bis 5 des Tenors haben gemäß § 37 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag
Dr. Huster
Amtstierarzt

Der vollständige Wortlaut der vorgenannten Allgemeinverfügungen kann im Landratsamt Greiz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Untere Höhlerreihe 4 in 07937 Zeulenroda-Triebes eingesehen werden.

Die in der Anlage befindlichen Karten sind abrufbar unter:
www.twisth.de/risikogebiete/risikogebiete.html#

Diese vorgenannten öffentlichen Bekanntmachungen sind auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.